

AfD-Gemeinderatsfraktion

Vorlage Nr.: **2021/0608**

Eingang: 18.05.2021

Möglicher Personenkreis zur Durchführung gemeinnütziger Tätigkeiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bei der Stadt Karlsruhe

| Gremium | Termin | TOP | ö | nö |
|-------------|------------|------|---|----|
| Gemeinderat | 22.06.2021 | 22.2 | x | |

Aufgrund der Stellungnahme zum Antrag der AfD zur Gemeinderatssitzung am 19.04.2021, Vorlage Nr. 2021/0507 ergaben sich Fragen.

Die Stadtverwaltung wird daher um Auskunft gebeten zu:

1. Ist es zutreffend, dass zwar das Regierungspräsidium Karlsruhe die zuständige Behörde für die Anwendung des AsylbLG (also auch dessen § 5) für die in der Erstaufnahmeeinrichtung befindlichen Asylantragsteller ist, aber Arbeitsgelegenheiten nicht nur innerhalb der LEA, sondern auch bei kommunalen Trägern (§ 5 Abs. 1 Satz 2) zur Verfügung stellen kann, wenn diese kommunalen Träger dem RP solche Arbeitsgelegenheiten melden (vergleiche Stellungnahme 2. Absatz der ergänzenden Erläuterungen, wonach die Stadt zur Pflege von Grünanlagen in Einzelfällen Asylbewerber beschäftigt hat)?
2. Wie viele Angebote zu Arbeitsgelegenheiten - vergleichbar der Grün-anlagenpflege – hat die Stadt in den Jahren 2018 bis 30. April 2021 (bitte jahresweise mit der beabsichtigten Arbeit aufschlüsseln) dem Regierungspräsidium unterbreitet mit dem Ziel beziehungsweise dem Antrag, hierfür Asylbewerber im Rahmen des § 5 Abs. 1 Satz 2 einzusetzen?
3. Wie vielen dieser Anträge ist das Regierungspräsidium in Form der "Zuweisung" eines Asylbewerbers grundsätzlich nachgekommen, und gegebenenfalls mit welcher Begründung ist das Regierungspräsidium ihnen nicht nachgekommen (bitte für die oben genannten Jahre aufschlüsseln, wie viele Asylbewerber jeweils für welche Aufgaben und wie lange eingesetzt wurden)?
4. Wie viele der "zugewiesenen" Asylbewerber sind in den jeweiligen Jahren auch tatsächlich bei der entsprechenden Dienststelle erschienen und wie viele sind aus welchen Gründen – zum Beispiel Krankmeldung oder auch ohne Angabe von Gründen - nicht erschienen?
5. Wenn es wegen einer Krankmeldung nicht zum Arbeitsantritt kam, wurde daraufhin überwacht, dass der Betroffene nach Ablauf der Bescheinigung die Arbeit angetreten hat, gegebenenfalls warum nicht?
6. Bei wie vielen der erschienenen Asylbewerber konnten die Arbeiten wie vorgesehen bis zum Abschluss durchgeführt werden und bei wie vielen wurde die Arbeit noch vor dem regulären Abschluss aus welchen Gründen abgebrochen?
7. Trifft es zu, dass die überwiegende Zahl der in der LEA untergebrachten Asylbewerber nicht zur Durchführung gemeinnütziger Tätigkeiten herangezogen werden dürfen? Wenn ja, aus welchen Gründen?

8. Vor dem Hintergrund dessen, dass oben genannte Antwort von nur "180 geeigneten Personen" spricht (die fast alle einen Hinderungsgrund gehabt haben sollen), nachdem beispielsweise die LEA 2020 eine Kapazität von 1009 Personen (Landtags-Drucksache 16/9138) hatte, und diese Kapazität in den Jahren 2018 und 2019 wegen der bedeutend höheren Asylbewerberzahlen noch bedeutend höher war: von wem stammt diese Zahl, und wie viele Personen waren in den Jahren 2018 bis 20. April 2021 "geeignet" in diesem Sinne, wenn man davon ausgeht, dass nach § 61 Abs. 1 Asylgesetz in aller Regel während des Aufenthalts in der Erstaufnahme die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit untersagt ist?

Sachverhalt/Begründung

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG können Bewohner einer Landeserstaufnahmestelle sehr wohl zu Arbeiten bei kommunalen Trägern eingesetzt werden.

Es gilt festzustellen, wie viele Personen für gemeinnützige Arbeiten zur Verfügung stehen, inwieweit die Stadt Karlsruhe zur Behebung von Personalengpässen diese Möglichkeit nutzt und welche Erfahrungen gemacht wurden.

Unterzeichnet von:

Dr. Paul Schmidt

Oliver Schnell

Ellen Fenrich